

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Geschäftsf. Vorstandsmitglied

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Köln-Marienburg, 16.03.1988/sr
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: NW 6/21-01
Umdruck-Nr.: B 4819

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71 2 77
Fernschreiber 8 882617
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 198

Novellierung des Landesplanungsgesetzes



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesvorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat am 29.02.1988 den beigefügten Beschluß zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes gefaßt. Zu den Vorschriften im einzelnen werden wir noch Stellung nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Jh Pappermann
Prof. Dr. Ernst Pappermann

Anlage
B 4817

MMZ 10 / 1955

3/1
Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Köln-Marienburg, 14.03.1988
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: NW 6/21-01
Umdruck-Nr.: B 4817

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71
Fernschreiber 8 882617
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 198

Beschluß des Landesvorstandes des Städtetages
Nordrhein-Westfalen vom 29.02.1988 zur
Novellierung des Landesplanungsgesetzes

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen bittet Landtag und Landesregierung, die Novellierung des Landesplanungsgesetzes eher zur Entfeinerung zu nutzen, als noch weitere zusätzliche Planungsinstrumente einzuführen. Mit dem Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen, den Gebietsentwicklungsplänen und den Braunkohlenplänen hat sich Nordrhein-Westfalen ein im Vergleich mit anderen Bundesländern außerordentlich präzises und geschlossenes Planungssystem geschaffen. Das Land gerät zunehmend in die Gefahr, mit diesem System über die Notwendigkeiten der Landesplanung hinaus in kommunale Planungen einzugreifen.

Der Städtetag sieht keine Notwendigkeit, für die gesetzliche Regelung eines "Raumordnerischen Leitbildes". Die Landesregierung ist in der Lage, im Rahmen des geltenden Rechts und unter Beachtung des Ressortprinzips Vorgaben für landesplanerische und fachplanerische Verfahren zu geben und diese auch in den jeweiligen Verfahren durchzusetzen. Sie würde sich durch eine gesetzliche Regelung originärer landespolitischer Gestaltungsmöglichkeiten ohne Not Fesseln anlegen. Gerade die Vorgänge in den Montanrevieren haben gezeigt, daß schnelles Handeln oft geboten ist. Entschließt sich der Gesetzgeber dennoch, dieses zusätzliche Planungsinstrument einzuführen, so wäre allerdings auch dabei die förmliche Beteiligung jeder einzelnen betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft (wie im Entwurf vorgesehen) zwingend geboten. Die rechtliche Qualität eines gesetzlich geregelten "Raumordnerischen Leitbildes" darf dann auch nicht in einer Grauzone bleiben. Das Leitbild sollte dann förmliches "Ziel der Raumordnung und Landesplanung" sein.

...

MMZ 10 / 1955

Die Städte halten auch die von der Landesregierung angekündigte zusätzliche Einführung eines "Raumordnungsverfahrens" als Instrument der Regierungspräsidenten nicht für sachdienlich. Sie bestehen darauf, daß Entscheidungsträger der Regionalplanung die Bezirksplanungsräte bleiben. Die Bezirksplanungsräte haben gezeigt, daß sie mit dem vorhandenen Instrument des Gebietsentwicklungsplanes in der Lage sind, notwendige regionalplanerische Abwägungen zu treffen, notfalls auch sehr kurzfristig. Die Schwierigkeiten der Regionalplanung liegen allein in dem oft kleinlich gehandhabten und von persönlichen Vorstellungen einzelner Beamter geprägten Verhalten der Regierungspräsidenten und des zuständigen Ministeriums.

Der Städtetag warnt Landtag und Landesregierung davor, bei der Novellierung des Landesplanungsgesetzes die vom Bundesverfassungsgericht der Raumordnung gezogene Grenze zu überschreiten und den Versuch zu machen, die mit dem Baugesetzbuch erreichten Verbesserungen der Bauleitplanung wieder zurückzunehmen. Die Landesplanung muß die im Baugesetzbuch bundesrechtlich geregelte Planungshoheit der Gemeinden achten. Sie muß den "bodenrechtlichen Durchgriff" vermeiden und darf nicht zur Projekt- oder Fachplanung entarten. Bebauungspläne müssen auch in Zukunft, entsprechend dem Baugesetzbuch, aus einem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden können, selbst wenn dieser nicht mehr in allen Einzelheiten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Das Verlangen nach einer sofortigen und laufenden Anpassung der Bauleitplanung an die sich schnell ändernden Ziele der Raumordnung und Landesplanung würde wegen der Langfristigkeit und Kompliziertheit der Verfahren zu einer unvermeidbaren Blockierung der städtebaulichen Entwicklung und des Baugeschehens führen. Dies könnte nicht ohne negative Auswirkung auf die strukturelle Entwicklung des Landes bleiben. Wenn aus einer beabsichtigten kommunalen Planung schwere Nachteile für die Landesentwicklung entstehen, ist das Land auch jetzt schon in der Lage, mit dem (in der Praxis nie genutzten) "Planungsgebot", gerichtet an die Gemeinde, einzugreifen. Das Land muß die Gemeinde dann allerdings ggf. auch schadlos halten.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt den in Nordrhein-Westfalen mit der Braunkohlenplanung gewählten Ansatz. Die vorgesehene Novellierung verlagert allerdings das Schwergewicht der Planungsentscheidung vom Braunkohlenausschuß auf das Ministerium, weil das Ministerium den gesamten Planungsvorgang noch einmal nachvollziehen soll. Dies verändert den Inhalt der Braunkohlenplanung und stellt das bewährte Zusammenwirken von Bürgern, Gemeinden und Bergbautreibenden in Frage. Überdies verläßt die jetzt vorgesehene Weiterentwicklung des Braunkohlenverfahrens den Boden der Landesplanung. Es stellt sich als bergrechtliche Fachplanung dar. Dies würde eine entsprechende Öffnungsklausel im Bundesberggesetz erfordern, die diese das bergrechtliche Verfahren ergänzende Planung ausdrücklich zuläßt.